



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer  
Jürgen Ritter  
Rainer Trinkl  
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)  
Bettina Raith  
Gabriele Putz  
Daniela Walser  
Daniela Trinkl

**Betreff: Corona-News – unsere aktuellen Tipps**

Sehr geehrter Herr Mag. Kandlhofer!

Die Informationsflut sorgt zunehmend für Verwirrung. Wir haben wieder die wichtigsten Neuerungen und gleichzeitig unsere diesbezüglichen **Empfehlungen** für Sie zusammengefasst:

**Corona Familienhärteausgleichsfonds auch für Selbständige**

Ab 15. April 2020 kann eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärteausgleich („Corona-Familienhärtefonds“) beantragt werden.

Voraussetzungen:

1. Grundvoraussetzung ist, dass die Familie ihren **Hauptwohnsitz in Österreich** hat **und** dass zum Stichtag 28.02.2020 für mindestens ein im Familienverband lebendes Kind **Familienbeihilfe** bezogen wurde.

**2. A) Für unselbstständig Erwerbstätige:**

Mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil, der am 28.02.2020 beschäftigt war, hat aufgrund der Corona-Krise seinen **Arbeitsplatz verloren** oder wurde in **Corona-Kurzarbeit** gemeldet.

Anmerkung: Laut Pressemeldungen sollen auch noch Unterstützungen für Personen beschlossen werden, die bereits vor 28.2.2020 arbeitslos waren.

**B) Für selbstständig Erwerbstätige:**

Mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil ist aufgrund der Corona-Krise in eine finanzielle Notsituation geraten und zählt zum förderfähigen Kreis natürlicher Personen aus dem Härtefallfonds der WKÖ.



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer  
Jürgen Ritter  
Rainer Trinkl  
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)  
Bettina Raith  
Gabriele Putz  
Daniela Walser  
Daniela Trinkl

Das aktuelle **Einkommen der Familie** darf eine bestimmte Grenze gestaffelt nach Haushaltsgröße nicht überschreiten.

Einelternhaushalt + 1 Kind 1.600,00 €

Einelternhaushalt + 2 Kinder 2.000,00 €

Einelternhaushalt + mehr Kinder 2.800,00 €

Paar + 1 Kind 2.400,00 €

Paar + 2 Kinder 2.800,00 €

Paar + mehr Kinder 3.600,00 €

3. Zur Ermittlung der Höhe der Zuwendung wird als Basis ein **Familienfaktor** errechnet, der aus der Zusammensetzung der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familie gebildet wird – Faktor 1 für den/die Antragstellerin, Faktor 0,6 für den zweiten Elternteil, 0,4 für alle Kinder unter 10 Jahren, Faktor 0,6 für alle Kinder zwischen 10 und 15 Jahren, Faktor 0,8 für alle Kinder über 15.

Dieser Familienfaktor wird mit € 300,-- multipliziert und ergibt die monatliche Zuwendung für die jeweilige Familie, maximal jedoch 1.200 € pro Monat. Das vorherige Einkommen darf nicht überschritten werden. Beispiel: Elternpaar mit 2 Kindern unter 10 Jahren ergibt Familienfaktor 2,4 – dieser multipliziert mit € 300,-- = € 720,-- Förderung je Monat, sofern die Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

4. Details siehe <https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/Corona-FamilienhaerTEausgleich.html>.
5. Unsere Förderabteilung ist auch diesbezüglich gerne behilflich.

## Überbrückungsfinanzierungen

Ab Beginn der Corona-Krise waren Überbrückungsfinanzierungen mit 80%iger Haftungsübernahme durch die AWS bzw. ÖHT möglich. Seit 10.4.2020 sind nunmehr auch Überbrückungsfinanzierungen mit **90%iger** bzw. **100%iger AWS-Haftung** möglich. Viele fragen sich, welche Variante nun besser ist?



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer  
Jürgen Ritter  
Rainer Trinkl  
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)  
Bettina Raith  
Gabriele Putz  
Daniela Walser  
Daniela Trinkl

### Variante 1 – Wann kann ich eine 100% Garantie beantragen?

- **Kredithöhe: bis zu EUR 500.000** mit maximal 5 Jahren Laufzeit
  - *Anmerkung: Für Unternehmen des FischereiG- und Aquakultursektors beträgt die Obergrenze des Kredits EUR 120.000,-, für Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion EUR 100.000,-.*
- 3-Monats-Euribor + 75 Basispunkte, in den ersten beiden Jahren **max. 0,00 %**, **kein Garantieentgelt**.
- **Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)** nach EU-Definition sind **nicht garantiefähig**. Nach der EU-Definition handelt es sich dabei insbesondere um Unternehmen,
  - bei denen eine Insolvenz ansteht **oder**
  - um GmbHs, OGs, KGs oder GmbH & Co KGs die ein KMU darstellen, wenn mehr als die  **Hälfte des Stammkapitals** bzw.  **der Eigenmittel** infolge von **Verlusten** verlorengegangen ist (im Detail siehe Artikel 2 Punkt 18 auf <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014R0651>)

### Variante 2 – Wann kann ich eine 90%ige Garantie beantragen?

- **Kredithöhe:** bis zu rd. **EUR 27,7 Mio.** mit maximal 5 Jahren Laufzeit
- **Garantieentgelt:** abhängig von der Laufzeit, 0,25 % p.a. für das erste Jahr bis 31.12.2020, 0,5 % p.a. im zweiten und dritten Jahr, 1 % p.a. ab dem vierten Jahr.
- Zinssatzobergrenze von **1 % p.a. fix**
- Bei Krediten, deren Laufzeit über den 31. Dezember 2020 hinausgeht, dürfen folgende **Kredithöchstbeträge** nicht überschritten werden:
  - das **Doppelte** der gesamten **jährlichen Lohn- und Gehaltssumme**, oder
  - **25% des Gesamtumsatzes** des geförderten Unternehmens im Geschäftsjahr 2019, oder
  - in angemessen begründeten Fällen und auf der Grundlage einer Selbstauskunft, in dem der Liquiditätsbedarf des geförderten Unternehmens dargelegt wird, kann der **Kreditbetrag erhöht** werden, um den Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate zu decken.
- Unternehmen in Schwierigkeiten (Definition siehe oben) sind nicht garantiefähig.
- Diese Garantie kann auch mit einer 100 %igen Garantie für einen Kredit bis EUR 500.000 (Variante 1) **kombiniert** werden.



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer  
Jürgen Ritter  
Rainer Trinkl  
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)  
Bettina Raith  
Gabriele Putz  
Daniela Walser  
Daniela Trinkl

**Variante 3 – Überbrückungsgarantie mit 80 % Garantiequote für Kreditbeträge bis EUR 1,5 Mio.**

- **Kredithöhe:** bis zu rd. **EUR 1,5 Mio.** mit maximal 5 Jahren Laufzeit
- **Keine Zinssatzobergrenze**
- **Kein Garantieentgelt**
- **Voraussetzung:** Ein entsprechender De-minimis-Rahmen beim Unternehmen/Unternehmensgruppe muss noch verfügbar sein. Diese Finanzierung ist somit nicht möglich, wenn in den letzten 3 Jahren bereits andere De-minimis-Förderungen von mehr als € **200.000,-** lukriert wurden.
- Unternehmen für die Reorganisationsbedarf (weniger als **8% Eigenmittelquote und** mehr als **15 Jahre fiktive Schuldentilgungsdauer**) oder für die ein Insolvenztatbestand vorliegt, sind nicht garantiefähig.

**Eine Umwandlung einer bestehenden Garantie bzw. eines bereits gestellten Garantieantrags ist möglich!**

**Beurteilung und Vergleich der drei Varianten:**

**80% Variante:**

- Die 80%-Variante bedeutet einen **höheren Risikoanteil** für die Bank (20% ist nicht durch die AWS besichert), andererseits jedoch die Möglichkeit höhere Zinsen zu verrechnen, als bei der 90% bzw. 100% Variante. Der **Zinssatz** unterliegt bei der 80%igen Variante der **freien Vereinbarung** zwischen Unternehmer und Bank.
- Diese Garantie wird nach De-minimis vergeben und schränkt somit den De-minimis-Rahmen (auch für andere mögliche Förderungen) für das laufende und die beiden nächsten Geschäftsjahre ein, was bei **Gesamtförderungen** von mehr als € **200.000** innerhalb von 3 Jahren nachteilig wäre. In der Praxis wird diese Grenze aber eher selten erreicht.
- Die **Bonitätsanforderungen** an die Eigenkapitalquote sind mit der Grenze von 8% im Regelfall höher als bei der 90% bzw. 100% Variante. Bei einem guten letzten Jahresergebnis kann man die Bonitätsgrenze aber evtl. mit der fiktiven 15-jährigen Schuldentilgungsdauer schaffen.



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer  
Jürgen Ritter  
Rainer Trinkl  
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)  
Bettina Raith  
Gabriele Putz  
Daniela Walser  
Daniela Trinkl

**90% bzw. 100% Variante:**

- Bei Krediten **bis € 500.000,-** wird man als Unternehmer die **100% Variante** anstreben, da die Kreditkosten noch niedriger sind (de facto keine Zinsen, kein Garantieentgelt).
- Bei höheren Krediten kommt die 90%-Variante in Frage (mit 1% Zinsen und Garantieentgelt)
- Tatsächlich funktionieren alle Varianten aber nur unter Mitwirkung der **Bank**, die somit auch mit den **geringen Zinsen einverstanden** sein muss.
- Die 90% bzw. 100% Variante bedeuten für den Unternehmer **höhere Auflagen** als bei der 80%igen Variante. Insbesondere:
  - (a) **Keine Gewinnausschüttungen** zwischen **16.3.2020 und 15.3.2021** und danach nur „maßvoll“ (diese Regelung galt laut Vorab-Info des BMF nur für Aktiengesellschaften, ist nach den nunmehrigen Richtlinien jedoch für **alle Rechtsformen** zu beachten).
  - (b) **Einschränkungen bei Sondervergütungen** an die Geschäftsführung

Für Unternehmen die sich nur für die Krise mit ausreichenden Kreditlinien wappnen wollen, aber noch über Reserven verfügen, wird eher die Variante 80%-Garantie in Frage kommen. Der Zinssatz ist zwar höher, aber die Bank wird eher „mitspielen“ und die Auflagen sind geringer. Wenn die Zinsen – so wie in der Steiermark mit 2% - gefördert werden, sind bis zu dieser Höhe auch keine Mehrkosten gegeben.

Die 90%ige und 100%ige Variante ist für jene Unternehmen passend, die das Geld schon wirklich dringend brauchen und daher mit den obengenannten Auflagen kein Problem haben. In diesen Fällen wird die Bank wohl auch mit den geringeren Zinsen einverstanden sein um ihr Gesamtkreditvolumen nicht zu gefährden.



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer  
Jürgen Ritter  
Rainer Trinkl  
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)  
Bettina Raith  
Gabriele Putz  
Daniela Walser  
Daniela Trinkl

## Aktuelles zur Kurzarbeit

- a. Seit 17.4.2020 funktioniert tatsächlich die **Abrechnung der Kurzarbeitsbeihilfe** des AMS. Wir werden die Abrechnungen so rasch wie möglich durchführen, damit die Beihilfe schnellstmöglich auf ihrem Konto ist. Auf Basis der Aussagen von AMS-Chef Johannes Kopf ist „das Ziel“ des AMS eine Auszahlung innerhalb von **30 Tagen ab Einreichung**. Hoffentlich werden seine Mitarbeiter die „Ziele“ auch erreichen. Wir empfehlen in Ihrer Finanzplanung aus Vorsichtsgründen 1 Monat mehr einzuplanen.

Eine **Vorfinanzierung** der **Kurzarbeitsbeihilfe** über die Hausbank ist möglich ist (der Antrag gilt als Sicherheit für den Vorfinanzierungskredit – siehe unser Rundschreiben vom 30.3.2020).

- b. In der Lohnverrechnung steht schon die April-Abrechnung an. Die Ergebnisse der von den Interessensvertretungen eingesetzten Expertenrunde (Task Force), um eine **korrekte Abrechnung der Corona-Kurzarbeit** bewerkstelligen zu können, dauern allerdings laut letzten Meldungen noch länger. Aufgrund der noch ungeklärten Rechts- und Abwicklungsfragen gibt es vorerst nur eine Handlungsanweisung für eine **provisorische April-Abrechnung**. Dieser Zustand ist absolut unbefriedigend, da nach Vorliegen der Ergebnisse eine neuerliche Abrechnung erfolgen muss und damit **unnötiger Mehraufwand** für die Unternehmer entsteht.
- c. **Überstunden/Mehrstunden:** Nunmehr gibt es eine diesbezügliche offizielle Information der Kammer der Steuerberater: Überstunden (mehr als 40 Stunden) sind während der Kurzarbeit nur ausnahmsweise zulässig, Mehrstunden über die vereinbarte Arbeitszeitreduktion hinaus sind zulässig und **nach herrschender Meinung ohne den 25%-igen Mehrarbeitszuschlag** auszahlbar. Damit ist es bei einer Arbeitszeitreduktion auf 10% einfach möglich dann doch z.B. 30% zu arbeiten. Die Kurzarbeitsbeihilfe reduziert sich aufgrund der geringeren Ausfallstunden entsprechend. In der Praxis schwierig bleibt die derzeit vorgesehene **5-tägige Vorankündigungspflicht** an die Sozialpartner bei einer (wesentlichen) Arbeitszeitveränderung.



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer  
Jürgen Ritter  
Rainer Trinkl  
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)  
Bettina Raith  
Gabriele Putz  
Daniela Walser  
Daniela Trinkl

## Start-up-Hilfsfonds

Die österreichische Bundesregierung hat am 16.4.2020 die Errichtung des „Covid-Start-up-Hilfsfonds“ bekanntgegeben. Damit bekommen **innovative Start-ups** die vor nicht mehr als 5 Jahren gegründet wurden einen Zuschuss auf private Investments, die seit Ausbruch der COVID-Krise getätigt werden. Das bedeutet, bekommt ein Start-up-Unternehmen frisches Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Einlagen von Investorinnen oder Investoren von **mindestens EUR 10.000,- bis maximal € 800.000,-**, so werden diese Mittel durch einen Zuschuss **verdoppelt**. Dieser **Zuschuss** muss im **Erfolgsfall zurückgezahlt** werden. Das Zuschussvolumen der aws in Höhe von EUR 50 Mio. bedeutet zusammen mit privatem Kapital von Investorinnen und Investoren insgesamt EUR 100 Mio. für Start-ups. Die Abwicklung des Covid-Start-up-Hilfsfonds wird über eine online-Plattform erfolgen. Die Richtlinien und Details werden erst ausgearbeitet. Insbesondere die Definition von „innovative Start-up“ wird interessant.

## Erstattungen nach Epidemiegesetz

Bezüglich Erstattungsanspruch ist zu unterscheiden:

- Im Falle einer **Quarantäne von Dienstnehmern** ist der Vergütungsanspruch **unstrittig** und muss dieser innerhalb von **6 Wochen** ab Ende der Quarantäne des Dienstnehmers durch den Dienstgeber bei der **Bezirkshauptmannschaft** geltend gemacht werden (der Dienstgeber hat einen Vergütungsanspruch, da er das **Entgelt fortzahlen** muss).
- Wurde der **Unternehmer/ die Unternehmerin selbst** unter Quarantäne gestellt, steht ebenfalls **unstrittig** ein **Entschädigungsanspruch** nach § 32 Abs 4 EpidemieG zu (Frist ebenfalls 6 Wochen ab Aufhebung der Quarantäne).





Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer  
Jürgen Ritter  
Rainer Trinkl  
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)  
Bettina Raith  
Gabriele Putz  
Daniela Walser  
Daniela Trinkl

- Entschädigungsansprüche aufgrund von **Betriebsschließungen**:
  - Die allermeisten Betriebsschließungen sind mittels **Verordnungen** auf Basis von Covid19-Gesetzen erfolgt. Ansprüche auf Entschädigung sind in diesen Covid-19-Gesetzen **vergeblich zu suchen**. Von zahlreichen Juristen wird in Zweifel gezogen, ob dieser Ausschluss **verfassungskonform** ist. In jenen Fällen, in denen aus dem **Hilfsfonds** vergleichsweise **wenig** zu erwarten ist und daher keine „Verhältnismäßigkeit“ vorliegt, ist daher zu überlegen vorsorglich einen entsprechenden Antrag auf Entschädigung einzubringen, um keine Fristen zu versäumen. Da der Antrag aber aller Voraussicht nach abgelehnt wird, wäre in weiterer Folge ein entsprechendes **Rechtsmittelverfahren** mit dementsprechenden (Anwalts)kosten zu führen und werden die Erfolgsaussichten von Juristen als eher gering eingestuft. Da die Details zu den Zuschüssen aus dem Hilfsfonds erst für Anfang Mai angekündigt sind, kann bei jenen Betrieben, die ab 14.4.2020 wieder öffnen durften noch etwas zugewartet werden, da eine Beantragung Mitte Mai jedenfalls noch rechtzeitig ist. Doppelt wird es jedenfalls Erstattungen nicht geben – sofern Erstattungen nach dem Epidemiegesetz tatsächlich zugesprochen werden, sind Zahlungen aus dem Hilfsfonds darauf **anzurechnen**. Sprechen Sie allenfalls auch mit ihrem **Rechtsanwalt** darüber.
  - In Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Kärnten gab es allerdings Verordnungen auf Basis der **§§ 20 und 26 Epidemiegesetz**. Eine Schließung nach § 20 Epidemiegesetz zieht auch einen Entschädigungsanspruch nach sich. Schließungen nach § 26 Epidemiegesetz sind hingegen nicht explizit erfasst, so dass man nur im Weg eines eigens vorzunehmenden Auslegung des Gesetzestextes allenfalls (analoge) Ansprüche abzuleiten versuchen kann. Da diese Schließungen nach Epidemiegesetz zwischen 27.3.2020 und 2.4.2020 durch Schließungen nach Covid-19-Gesetze abgelöst wurden, beginnt die **6 Wochen-Frist** bereits mit **Ende März bzw. Anfang April** und ist daher in diesen Fällen dringender Handlungsbedarf gegeben.

Muster Österreichische Hotelierversammlung:

[https://www.oehv.at/fileadmin/user\\_upload/MediaLibrary/Downloads/Corona/Antrag-Betriebs-schliessung-Salzburg.pdf](https://www.oehv.at/fileadmin/user_upload/MediaLibrary/Downloads/Corona/Antrag-Betriebs-schliessung-Salzburg.pdf)

Muster Wirtschaftskammer Tirol:

[https://www.wko.at/service/t/Antrag\\_EpG-32\\_2020.pdf](https://www.wko.at/service/t/Antrag_EpG-32_2020.pdf)





Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer  
Jürgen Ritter  
Rainer Trinkl  
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)  
Bettina Raith  
Gabriele Putz  
Daniela Walser  
Daniela Trinkl

## Sonstige Corona-Infos

### 1. Corona-Hilfsfonds:

Die Detailrichtlinien zu den Zuschüssen nach dem Corona-Hilfsfonds sind nun für Mai 2020 angekündigt. Auf Basis der bestehenden Richtlinien folgende ergänzende **Tipps** zu unserem Rundschreiben vom 6.4.2020:

- a) Bei Einzelunternehmern sollten **Privatentnahmen** (bis maximal € 2.000,--) **nicht ausgesetzt** werden, damit diese Kosten im Rahmen des Hilfsfonds förderfähig bleiben.
- b) Sofern Sie von **Franchisegebern Zuschüsse** bekommen, wäre eine rechnungsmäßige Zuordnung zum Geschäftsjahr 2019 vorteilhaft, damit diese nicht als Umsatz 2020 zählen.

### 2. Umsatzsteuersatz Schutzmasken:

Der Steuersatz für Atemschutzmasken wird vom Bundesministerium für Finanzen von **20% auf 0%** für die Lieferungen und die innergemeinschaftlichen Erwerbe reduziert. Dies gilt für Lieferungen und die innergemeinschaftlichen Erwerbe, die nach dem **13. April 2020** und vor dem **1. August 2020** ausgeführt werden. Die gesetzliche Grundlage dafür wird zwar erst geschaffen, allerdings wird diese laut Finanzministerium ein entsprechendes rückwirkendes Inkrafttreten vorsehen. Wenn Sie solche Atemschutzmasken verkaufen, veranlassen Sie daher rasch die entsprechende Steuersatzänderung im Kassensystem, damit es zu keiner nachträglichen Korrektur von Rechnungen und Rückforderungen von Umsatzsteuerbeträgen kommt.



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer  
Jürgen Ritter  
Rainer Trinkl  
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)  
Bettina Raith  
Gabriele Putz  
Daniela Walser  
Daniela Trinkl

### 3. Härtefonds Phase 2

#### Land- und Forstwirte sowie Privatzimmervermieter

Die Beantragung von Härtefallfondsmitteln für Land und Forstwirtschaftliche Betriebe und Privatzimmervermieter ist nun ebenfalls mit 16.4. in die zweite Phase gestartet. Die Antragstellung für Phase 2 ist weiterhin über [www.ama.at](http://www.ama.at) möglich. Die mögliche steuerfreie Förderung kann insgesamt bis zu 6.000 Euro pro Betrieb (drei Monate zu **je 2.000 Euro**) betragen, wobei hier die Beträge der **Phase 1** und **Nebeneinkünfte angerechnet** werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.ama.at/getattachment/61b3208c-4517-43b5-98fc-04fb92ab84b3/Richtlinie-Hartefallfonds-fur-Einkommensausfalle-bei-L-F-sowie-Privatzimmervermieter.pdf>

#### Einnahmen/Ausgabenrechner

Eine besondere Problematik ergibt sich beim Härtefonds für Einnahmen-/Ausgabenrechner, die erst zeitversetzt die Kundenzahlungen erhalten (z.B. Handwerker). Hierbei ist zu beachten, dass als Umsatz die „bezahlten“ Beträge gelten, egal wann die Arbeiten durchgeführt wurden.

Möchten Sie beispielsweise für den Beantragungszeitraum 16.4. bis 15.5. aus dem Härtefallfonds Gelder beantragen, so sollten in diesem Zeitraum auch keine Kundengelder kassiert werden, um die Förderung zu maximieren.

Die Lockerung der einschränkenden Maßnahmen schreitet voran – hoffen wir, dass wir in absehbarer Zeit alle wieder unter einigermaßen „normalen Umständen“ arbeiten können. Wir werden voraussichtlich ab Anfang Mai auch wieder **persönliche Besprechungstermine** anbieten können.

Mit freundlichen Grüßen

*Ihr Team von Wesonig + Partner*

24.04.2020